



Dr. Hanna Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

Per Mail

An die
CSU-FW-Fraktion

Rathaus

22.05.2025

Wer legt die „Linie des Hauses“ bei der Abschiebepolitik der LHM fest?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 20-26 / F 01162 von Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Herrn StR Hans-Peter Mehling vom 25.03.2025, eingegangen am 25.03.2025

Az. D-HA II/V1 166-1-0046

Sehr geehrte Frau Stadträtin Dr. Menges,
sehr geehrter Herr Stadtrat Mehling,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 25.03.2025 bezüglich der sog. „Linie des Hauses“, in der Sie sich auf ein Interview vom 23.12.2024 mit dem Leiter der Abteilung „Humanitäre Angelegenheiten“ der Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung (früher Ausländerbehörde) im Kreisverwaltungsreferat beziehen.

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Wie definiert die Stadtverwaltung die „Linie des Hauses“ bei der Entscheidung über Abschiebungen? Wer hat diese Linie verabschiedet?

Antwort:

Die „Linie des Hauses“ ist ein allgemein bekannter Begriff innerhalb der Verwaltungspraxis. Für die Mitarbeiter*innen der SZE stellt diese eine Orientierungshilfe bei der Ausübung des gesetzlich bestimmten Ermessensspielraumes dar. „Die Linie des Hauses“ wurde 2015 durch die Referats- und Amtsleitung erarbeitet. Den Wunsch zu einer „Linie des Hauses“ hatten die Mitarbeiter*innen im Rahmen einer Mitarbeiter*innenbefragung geäußert.

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Frage 2:

Wem steht die Kompetenz zur Festlegung der Linie des Hauses zu und kann diese Linie auch für eine restriktivere Abschiebepolitik bei Ermessensentscheidungen umformuliert werden? Besteht eine Bereitschaft hierzu? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Die Festlegungskompetenz einer „Linie des Hauses“ obliegt dem Oberbürgermeister und der zuständigen Referatsleitung. Die „Linie des Hauses“ entspricht den aktuellen gesetzlich bestimmten Ermessensspielräumen.

Frage 3:

Inwiefern unterscheidet sich dieser Ansatz von den Vorgehensweisen anderer Städte oder auf Bundesebene? Ermöglicht das KVR im Vergleich eher den Aufenthalt als andere Ausländerbehörden?

Antwort:

Alle Ausländerbehörden in Deutschland führen ihre Verfahren auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften durch. Inwieweit sich die Entscheidungspraxis bei gesetzlich bestimmten Ermessensspielräumen zu anderen Ausländerbehörden unterscheidet, ist nicht bekannt.

Frage 4:

Wie wird das Ermessen bei Entscheidungen über Abschiebungen konkret ausgeübt?

Antwort:

Bei der Prüfung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind qua gesetzlicher Vorschriften in jedem Einzelfall im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sorgfältig alle Umstände des Einzelfalles (Schwere der Straftat, Ausmaß der Sicherheitsgefährdung, persönliche Situation) zu berücksichtigen.

Frage 5:

Gibt es präzise Richtlinien oder Anweisungen der Behördenleitung, wie in Fällen von Unsicherheit oder Zweifel entschieden wird, insbesondere im Hinblick darauf, ob Entscheidungen tendenziell zugunsten der Asylbewerber ausfallen?

Antwort:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die zuständige Behörde in Deutschland, die über Asylanträge entscheidet. Die Entscheidung des Bundesamtes ist bindend und wird im Rahmen der ausländerrechtlichen Regelungen in der SZE umgesetzt.

Frage 6:

Welche Schulungen, Weisungen und Richtlinien erhalten die mit diesen Entscheidungen betrauten Mitarbeiter, um eine einheitliche Anwendung die „Linie des Hauses“ zu gewährleisten? Wie viel Entscheidungsfreiheit bei der Ermessensausübung bleibt den sich der Linie des Hauses verpflichteten Mitarbeitern in Anbetracht dessen?

Antwort:

Die SZE organisiert kontinuierlich rechtliche Schulungen für die Mitarbeiter*innen.

Frage 7:

Wie werden die Ergebnisse und Auswirkungen der „Linie des Hauses“ evaluiert und gibt es Pläne, diese Politik zu adjustieren oder einzuschränken?

Antwort:

Die SZE verfügt über ein standardisiertes Controllingverfahren. Weiterhin wird auf Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin